

UNESCO-Biosphärenreservate/-gebiete

A. Kriterien für die Anerkennung

Von der UNESCO international ausgezeichnete Biosphärenreservate, in Deutschland teilweise auch Biosphärengebiete genannt, müssen für die Anerkennung und Überprüfung bestimmte Kriterien eines Kriterienkataloges erfüllen. Die Erläuterung der Kriterien ist in der Veröffentlichung des MAB Nationalkomitees zu finden (Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland 2007).

Der Kriterienkatalog setzt sich zusammen aus

- Antragskriterien (**A**), die bereits bei der Antragstellung erfüllt sein müssen und die Voraussetzung für eine UNESCO-Anerkennung darstellen und
- Bewertungskriterien (**B**), welche die zu erfüllenden Aufgabenstellungen beschreiben und bei der turnusmäßigen Überprüfung der Gebiete als inhaltliches Prüfraster für die Verwirklichung der Ziele eines Biosphärenreservats dienen.

Innerhalb der Kriterien wird noch zwischen strukturellen und funktionalen Kriterien unterschieden. Diese sind wiederum Kriteriengruppen (wie z. B. „Nachhaltige Nutzung und Entwicklung“ oder „Naturhaushalt und Landschaftspflege“) zugeordnet.

Anhand struktureller Kriterien wird geprüft, ob das vom Land zur Anerkennung als Biosphärenreservat vorgeschlagene Gebiet den Internationalen Leitlinien entspricht. Die strukturellen Kriterien beschreiben die Anforderungen für Schutz, Pflege und Entwicklung der Biosphärenreservate in Deutschland. Die internationalen Leitlinien definieren Biosphärenreservate als Modellgebiete für nachhaltige Entwicklung.

Die funktionalen Kriterien dienen dazu, zu überprüfen, inwieweit ein Biosphärenreservat dieser Aufgabenstellung gerecht wird.

Für die Anerkennung reicht es aus, wenn von den Bewertungskriterien in jeder Kriteriengruppe ein „Schwellenwert“ von 1/5 der möglichen Höchstpunktzahl erreicht werden.

Der erforderliche Schwellenwert erhöht sich dann bei der ersten Pflicht-Überprüfung des Biosphärenreservats nach zehn Jahren auf etwa 1/2 der möglichen Höchstpunktzahl und bei der zweiten Überprüfung auf 3/4.

B. Verfahren für die Prüfung

Bei der Überprüfung der Bewertungskriterien können 1-5 Punkte pro Kriterium vergeben werden. Die Punkte werden wie folgt verteilt:

1 Punkt	Die grundlegenden Voraussetzungen für die Anerkennung sind erfüllt.
2 Punkte	Darüber hinaus liegen Konzepte für eine zielführende Entwicklung vor bzw. es sind erste Maßnahmen eingeleitet.
3 Punkte	Vorrangige Maßnahmen wurden bereits durchgeführt.
4 Punkte	Darüber hinaus wurden weitere Maßnahmen eingeleitet.
5 Punkte	Die umfassenden Aufgaben für Schutz, Pflege und Entwicklung sind vollständig erfüllt.

1. Strukturelle Kriterien	
Repräsentativität	
(1)	Das Biosphärenreservat muss Landschaften und Lebensräume umfassen, die von den Biosphärenreservaten in Deutschland bislang nicht ausreichend repräsentiert werden und die aufgrund ihrer natur- und kulturräumlichen wie auch gesellschaftlichen Gegebenheiten in besonderer Weise geeignet sind, das MAB-Programm der UNESCO beispielhaft in Deutschland umzusetzen und international zu repräsentieren. (A)
Flächengröße und Abgrenzung	
(2)	Das Biosphärenreservat soll zur Erfüllung seiner Funktionen in der Regel mindestens 30.000 ha umfassen und nicht größer als 150.000 ha sein. Länderübergreifende Biosphärenreservate dürfen diese Gesamtfläche bei entsprechender Betreuung überschreiten. (A)
Zonierung	
(3)	Das Biosphärenreservat muss in Kern-, Pflege- und Entwicklungszone gegliedert sein. (A)
(4)	Die Kernzone muss mindestens 3 % der Gesamtfläche einnehmen. (A)
(5)	Die Pflegezone soll mindestens 10 % der Gesamtfläche einnehmen. (A)
(6)	Kernzone und Pflegezone sollen zusammen mindestens 20 % der Gesamtfläche betragen. Die Kernzone soll von der Pflegezone umgeben sein. (A)
(7)	Die Entwicklungszone soll mindestens 50 % der Gesamtfläche einnehmen; in marinen Gebieten gilt dies für die Landfläche. (A)
Rechtliche Sicherung	
(8)	Schutzzweck und Ziele für Pflege und Entwicklung des Biosphärenreservates als Ganzes und in den einzelnen Zonen sind durch Rechtsverordnung oder durch Programme und Pläne der Landes- und Regionalplanung sowie die Bauleit- und Landschaftsplanung zu sichern. Insgesamt muss der überwiegende Teil der Fläche rechtlich geschützt sein. Bereits ausgewiesene Schutzgebiete dürfen in ihrem Schutzstatus nicht verschlechtert werden. (B)
(9)	Die Kernzone muss mit der Zielstellung des Prozessschutzes als Nationalpark oder Naturschutzgebiet oder auf andere Weise rechtlich gesichert sein. (A)
(10)	Die Pflegezone verfolgt auch das Ziel des Schutzes der Biodiversität, insbesondere der genetischen, der biologischen und der strukturellen Diversität sowie der Diversität der Nutzung. Sie soll entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit als Nationalpark oder Naturschutzgebiet oder auf andere Weise gleichwertig rechtlich gesichert werden. (B)
(11)	Schutzwürdige Bereiche der Entwicklungszone sollen rechtlich gesichert werden. (B)
Verwaltung und Organisation	
(12)	Eine leistungsfähige Verwaltung des Biosphärenreservates muss innerhalb von drei Jahren nach Anerkennung des Biosphärenreservates durch die UNESCO aufgebaut werden. Sie muss querschnittsorientiert entsprechend den drei Funktionen des Biosphärenreservates mit Fach-/Verwaltungspersonal und Sachmitteln für die von ihr zu erfüllenden Aufgaben angemessen ausgestattet werden. Der Antrag muss eine Zusage zur Schaffung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen enthalten. (A)
(13)	Die Verwaltung ist der für das Biosphärenreservat zuständigen Höheren bzw. Oberen oder der Obersten Landesbehörde zuzuordnen. Die Zuständigkeiten der Biosphärenreservatsverwaltung und ihr Zusammenwirken mit anderen Verwaltungen sind auf Landesebene zu regeln. (B)
(14)	Die hauptamtliche Gebietsbetreuung ist sicherzustellen. (B)
(15)	Die Bevölkerung, die Verantwortungsträger und die Interessenvertreter der Region sind in die Gestaltung des Biosphärenreservates als ihrem Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum einzubeziehen. (B)
(16)	Zur Unterstützung der Verwaltung sind geeignete nicht-staatliche Strukturen und Organisationsformen zu gewinnen oder zu schaffen und als Partner einzubinden. (B)

Planung	
(17)	Innerhalb von drei Jahren nach Anerkennung des Biosphärenreservates durch die UNESCO muss ein abgestimmtes Rahmenkonzept erstellt und vorgelegt werden. Der Antrag muss eine Zusage zur Schaffung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen enthalten. (A)
(18)	Pflege- und Entwicklungspläne zumindest für besonders schutz- bzw. pflegebedürftige Bereiche der Pflege- und der Entwicklungszone sowie spezielle Planungen zur nachhaltigen Tourismus-, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung in der Entwicklungszone sollen innerhalb von fünf Jahren nach Anerkennung des Biosphärenreservates auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes für das Biosphärenreservat erarbeitet werden. (B)
(19)	Die Ziele des Biosphärenreservates und das Rahmenkonzept sollen zum frühest möglichen Zeitpunkt in die Landes- und Regionalplanung integriert sowie in der Landschafts- und Bauleitplanung umgesetzt werden. (B)
(20)	Die Ziele zu Schutz, Pflege und Entwicklung des Biosphärenreservates sollen bei der Fortschreibung anderer Fachplanungen berücksichtigt werden. (B)
2. Funktionale Kriterien	
Nachhaltiges Wirtschaften	
(21)	Gestützt auf die regionalen und interregionalen Voraussetzungen und Möglichkeiten sind in allen Wirtschafts- und Lebensbereichen nachhaltige Nutzungen und die tragfähige Entwicklung des Biosphärenreservates und seiner umgebenden Region zu fördern. Administrative, planerische und finanzielle Maßnahmen sind aufzuzzeigen und zu benennen. (B)
(22)	Im primären Wirtschaftssektor (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau) sind dauerhaft-umweltgerechte Landnutzungsweisen zu entwickeln. Die Landnutzung hat insbesondere die Zonierung des Biosphärenreservates zu berücksichtigen. (B)
(23)	Im sekundären Wirtschaftssektor (Handwerk, Industrie) sind insbesondere Energieverbrauch, Rohstoffeinsatz und Abfallwirtschaft am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung zu orientieren. (B)
(24)	Der tertiäre Wirtschaftssektor (Dienstleistungen u.a. in Handel, Transportwesen und Tourismus) soll dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung folgen. Diesem Anspruch müssen sich Biosphärenreservate im Hinblick auf ihre hohe Bedeutung als touristische Zielgebiete in besonderem Maße stellen. (B)
(25)	Die öffentliche Hand ist gefordert, im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vorbildlich zu handeln. (B)
Naturhaushalt und Landschaftspflege	
(26)	Ziele, Konzepte und Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Landschaften und Lebensräumen sowie zur Regeneration beeinträchtigter Flächen sind darzulegen und umzusetzen. (B)
(27)	Die Lebensgemeinschaften der Pflanzen und Tiere sind mit ihren Standorten unter spezieller Berücksichtigung von Arten und Biotopen der Roten Listen zu erfassen. Naturraumtypische Arten und Lebensgemeinschaften sind in besonderer Weise zu fördern. (B)
(28)	Bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen regionale Leitbilder, Umweltqualitätsziele und -standards angemessen berücksichtigt werden. (B)
Biodiversität	
(29)	Wichtige Vorkommen pflanzen- und tiergenetischer Ressourcen sind zu benennen und zu beschreiben; geeignete Maßnahmen zu ihrer Erhaltung am Ort ihres Vorkommens sind zu konzipieren und durchzuführen. (B)
Forschung	
(30)	Im Biosphärenreservat ist angewandte, umsetzungsorientierte Forschung durchzuführen. Grundlagenforschung ist nicht ausgeschlossen. Die Forschungsschwerpunkte sind im Antrag auf Anerkennung und im Rahmenkonzept zu benennen. Die für das Biosphärenreservat relevante Forschung soll durch die Verwaltung des Biosphärenreservates koordiniert, abgestimmt und gemeinsam mit den Forschenden dokumentiert werden. Der Antrag muss eine Zusage zur Schaffung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen bzw. den Nachweis enthalten, wie die Forschung finanziert werden soll. (B)

Monitoring	
(31)	Die personellen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zur Durchführung des Monitoring im Biosphärenreservat sind zu schaffen. (B)
(32)	Die Ökologische Umweltbeobachtung im Biosphärenreservat ist mit dem Gesamtansatz der Umweltbeobachtung in den Biosphärenreservaten in Deutschland, den Programmen und Konzepten der EU, des Bundes und der Länder sowie mit den bestehenden Routinemessprogrammen des Bundes und der Länder abzustimmen. (B)
(33)	Die Verwaltung des Biosphärenreservates muss die im Rahmen des MAB-Programms zu erhebenden Daten für den Aufbau und den Betrieb nationaler und internationaler Monitoringsysteme den vom Bund und den Ländern zu benennenden Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung stellen. (B)
Bildung für nachhaltige Entwicklung	
(34)	Inhalte und Strukturen der Bildung für nachhaltige Entwicklung als eine der zentralen Aufgaben der Verwaltung sind im Rahmenkonzept unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten des Biosphärenreservates darzulegen. Daraus folgende Maßnahmen sind im Biosphärenreservat dauerhaft umzusetzen. (B)
(35)	Jedes Biosphärenreservat muss über mindestens ein Informationszentrum verfügen, das hauptamtlich und ganzjährig betreut wird. Das Informationszentrum soll durch dezentrale Informationsstellen ergänzt werden. (B)
(36)	Mit bestehenden Bildungsträgern ist eine enge Zusammenarbeit anzustreben. (B)
Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	
(37)	Die Biosphärenreservate Deutschlands treten unter der Dachmarke „Nationale Naturlandschaften“ auf. (A)
(38)	Das Biosphärenreservat muss auf der Grundlage eines Konzeptes Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eines Biosphärenreservates sind Partner aus allen Bereichen der Gesellschaft für die Umsetzung des MAB-Programms zu gewinnen. (B)
(39)	Zur Förderung der Kommunikation und zum Interessensausgleich sollen regionale Netzwerke etabliert werden. Zur Betreuung können Berater bzw. Moderatoren eingesetzt werden. (B)
Einbindung in das Weltnetz	
(40)	Die Biosphärenreservate haben ihren Beitrag im Sinne der Sevilla-Strategie und der Internationalen Leitlinien im Weltnetz zu leisten. Die fachlichen und haushaltmäßigen Voraussetzungen für entsprechende Aktivitäten der Biosphärenreservatsverwaltung sind zu schaffen. (B)

Impressum

NABU-Landesverband Baden-Württemberg
Tübinger Straße 15
70178 Stuttgart
0711.96672-0
www.NABU-BW.de

Redaktion

NABU, Ingrid Eberhardt-Schad

Gestaltung

NABU, Katrin Scholderer

Literaturquellen

Unesco (2007) (Hrsg.): Deutsches Nationalkomitee für das UNESCO-Programm MAB: Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland. Bonn.

Stuttgart, 05/2010